

Referat 23 - Vorschule und Schule	Datum: 17.08.2022	Geschäftszeichen: 23001 - 4156
-----------------------------------	-------------------	--------------------------------

Gremium Sozial- und Gesundheitsausschuss	beschließend nach § 9 Abs. 2 GeschO
Sitzung am 22.09.2022	öffentlich

Betreff:
Mobilitätshilfe für Menschen mit Behinderung in Oberbayern - Erhöhung aller laufenden Fälle
<u>Anlagen:</u>

Beschlussvorlage

23/BV/211/2022

Öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

Bezug zum 3. Sachbericht Teil II, A 2.1.4

I. Sachverhalt

Die Mobilitätshilfe ist eine Leistung der Sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe und wird den Leistungsberechtigten mit dem Ziel ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen, gewährt. Sie deckt also die Mehrkosten für Fahrten der Freizeitaktivitäten, zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen und zu geselligen Ereignissen ab, die aufgrund der behinderungsbedingten Einschränkungen entstehen.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen bedarfsorientiert und zweckgebunden als Geldpauschale grundsätzlich in drei Stufen, dem sogenannten Sockelbetrag zur Deckung des Mindestbedarfs, dem Höchstbetrag und einem Betrag für Mobilitätshilfeberechtigte in einer stationären Wohnform. Die Richtlinien sind in einem Merkblatt zusammengefasst, welches jedem Bescheid beigelegt wird.

Dieser Vorlage gehen folgende Beschlüsse des Sozial- und Gesundheitsausschusses voraus:

Mit Beschluss vom 25.06.2020 wurde zuletzt der Sockelbetrag der Mobilitätshilfe zum 01.01.2020 von 95 € auf 110 € erhöht und mit Beschluss vom 10.06.2021 wurden zum 01.07.2021 die anderen beiden Beträge für Mobilitätshilfeberechtigte in einer stationären Wohnform im gleichen prozentualen Umfang von 178 € auf 206 € sowie der Höchstbetrag von 268 € auf 310 € angepasst.

Das Ergebnis der zuletzt durchgeführten Fahrtpreisermittlung wurde im Ausschuss am 26.11.2020 vorgestellt. Demnach war bei der vorherigen Anpassung der Pauschalen ein Puffer von knapp 10 % für etwaige Preissteigerungen entstanden.

Mit Beschluss vom 10.06.2021 wurde die Verwaltung zunächst beauftragt bis zum 31.12.2023 eine erneute Fahrtpreisermittlung durchzuführen. Dieser Termin wurde mit Beschluss vom 25.11.2021 auf Anfang 2023 vorgezogen.

Die Verwaltung hat die aktuellen globalen Ereignisse mit den erheblichen wirtschaftlichen

Auswirkungen zum Anlass genommen und die Fahrpreisermittlung bereits jetzt abgeschlossen und stellt nun das Ergebnis vor.

Es wurden alle 23 oberbayerischen Landkreise und kreisfreien Städte angeschrieben und gebeten die Preissteigerung im Bereich der Taxitarife seit 2020 zu übermitteln. Daraus ergab sich eine prozentuale Steigerung von 18,46 %.

Ergänzend wurden die Anbieter der Behindertenfahrdienste um Übermittlung deren Preisentwicklung für den gleichen Zeitraum gebeten. Daraus ergab sich eine prozentuale Steigerung von 16,23 %.

In den vergangenen Jahren wurden darüber hinaus die Verbraucherpreisindizes „Personenbeförderung Straßenverkehr Bayern“ ausgewertet und die prozentuale Steigerung in die Berechnung mit einbezogen. Die Datengrundlage und Formel zur Indexveränderung wurden jeweils beim Bayerischen Landesamtes für Statistik erfragt. Dort wurden seit 2018 aufgrund personeller Engpässe jedoch keine aktuellen Erhebungen vorgenommen, so dass dieser Wert zur Vermeidung einer fingierten Minderung nicht berücksichtigt wurde.

In die Überlegungen sind deshalb die prognostizierte, massiv angestiegene Inflationsrate in Deutschland 6,9 % und die aktuellen Anpassungen des Mindestlohnes im Jahr 2022 zum 01.01., zum 01.07. und voraussichtlich erneut zum 01.10. in Höhe von insgesamt 26,32 % mit einzubeziehen.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse, schlägt die Sozialverwaltung deshalb eine Erhöhung der Geldpauschalen um **30 %**, gerundet auf volle Eurobeträge, für alle Leistungsberechtigten vor. Hierin ist somit bereits ein Puffer von etwa 12 % für weitere Entwicklungen berücksichtigt.

Dies bedeutet für die festen monatlichen Beträge:

Geldpauschale	alt	neu
Sockelbetrag	110 €	143 €
Erhöhungsbetrag in vollstationärer Wohnform	206 €	268 €
Höchstbetrag	310 €	403 €

Ausgehend vom Ergebnis der Jahresrechnung 2021 lt. Controlling-Bericht (2.670.000 €) wäre von einem jährlichen Mehrbedarf an Haushaltsmitteln von ca. 801.000 € auszugehen.

Seitens der Sozialverwaltung wird vorgeschlagen, dass innerhalb von zwei Jahren eine neue Fahrpreisermittlung jedoch ohne Gewähr einer erneuten Anpassung vorgenommen wird.

II. Finanzierungsvorschlag

HHStelle: 1.48817.78911.069 Mobilitätshilfe

Die Erhöhung aller Mobilitätshilfeberechtigten betrifft etwa 2500 Fälle, so dass sich durch die Erhöhung ab 01.10.2022 voraussichtlich 801.000 Euro an Mehrkosten je Kalenderjahr ergeben.

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: 01.10.2022

Umsetzungsmaßnahme: Die monatliche Geldpauschale für alle Mobilitätshilfeempfänger wird um 30 % erhöht.

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Bezirks Oberbayern beschließt für den Bezirk Oberbayern die Mobilitätshilfe um 30 %, gerundet auf volle Eurobeträge, zu erhöhen.

Die monatlichen Geldpauschalen erhöhen sich damit wie folgt:

Geldpauschale	alt	neu
Sockelbetrag	110 €	143 €
Erhöhungsbetrag in vollstationärer Wohnform	206 €	268 €
Höchstbetrag	310 €	403 €

Die Erhöhung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

München, 08.09.2022



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident